

Betreff:**Anpassung des Förderprogramms "Gartenreich(es) Braunschweig"****Organisationseinheit:**

Dezernat VIII

67 Fachbereich Stadtgrün und Sport

Datum:

01.06.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Umwelt- und Grünflächenausschuss (Vorberatung)	08.06.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	20.06.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	27.06.2023	Ö

Beschluss:

„Der inhaltlich überarbeiteten 2. Änderungsfassung der Förderrichtlinie "Gartenreich(es) Braunschweig - Förderung zur Begrünung privater und gewerblicher Dach-, Fassaden- und Grundstücksflächen" wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Braunschweig hat 2019 das Förderprogramm „Gartenreich(es) Braunschweig“ beschlossen. Über das „Gartenreiche Braunschweig“ werden in Form von finanziellen Zuschüssen und der angebotenen kostenfreien Beratung vielfältige Begrünungsmaßnahmen gefördert. Das Förderprogramm ist zudem ein strategisches Teilprojekt des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes Braunschweig 2030. Privates Grün ist ein wichtiger Bestandteil des Braunschweiger Stadtgrüns und des direkten Lebensumfeldes der Bewohnerinnen und Bewohner. Jeder begrünte Vorgarten oder Innenhof, jeder neu gepflanzte Baum bedeutet nicht nur einen Mehrwert für unsere Umwelt und städtische Flora und Fauna, sondern insbesondere in Zeiten der Klimaerwärmung auch einen Mehrwert für die Lebensqualität der Stadtbevölkerung. Das Förderprogramm dient als ökologischer Impulsgeber, mit dem Bürgerinnen und Bürgern sowohl fachlich als auch finanziell bei einer ökologischen Grundstücksgestaltung unterstützt werden sollen. Über den so entstehenden Informationstransfer soll auch das Bewusstsein für ökologisches Stadtgrün im öffentlichen Bereich gesteigert werden.

Für die Umsetzung wurden zunächst für fünf Jahre (bis Ende 2024) jährlich Haushaltsmittel in Höhe von 100.00 € zur Verfügung gestellt. Die Förderrichtlinie wurde mit der 1. Änderungsfassung vom 13.07.2021 inhaltlich fortgeschrieben. Die Förderrichtlinie zum Förderprogramm „Gartenreich(es) Braunschweig“ soll nunmehr in ihrer 2. Änderungsfassung inhaltlich und redaktionell an die Erfahrungen aus den letzten zwei Jahren anknüpfen und damit an die aktuellen Verhältnisse angepasst werden. Zugleich werden bisher unklare Formulierungen korrigiert und spezifiziert, sodass die Förderrichtlinie für die Antragstellerinnen und Antragsteller verständlicher und transparenter wird.

Im Laufe der letzten zwei Jahre sind in Form von Anmerkungen und Fragen seitens der Bürgerinnen und Bürger aber auch von Seiten der Verwaltung bei der Prüfung von

Förderanträgen Potentiale zur Verbesserung der Förderrichtlinie identifiziert worden. Diese zielen sowohl auf inhaltliche Änderungen der Fördermodule als auch eine teilweise Anpassung der Förderobergrenzen. Weiterhin wurde die Förderrichtlinie hinsichtlich einer gendergerechten Sprache überarbeitet. Wesentliche Änderungsgründe sind:

Formatierungsänderungen zur besseren Strukturierung: Die Formatierung wurde angepasst sowie möglichst übersichtlich und einheitlich gestaltet. Dies verbessert das Erscheinungsbild der Richtlinie und erhöht die Auffindbarkeit von Inhalten. Die Formatierungsänderungen wurden nicht separat markiert.

- Redaktionelle Änderungen zur besseren Auffindbarkeit und Lesbarkeit der Informationen: Einige Absätze wurden neu platziert, um relevante Informationen strukturiert und einheitlich zur Verfügung zu stellen.
- Sprachliche Änderungen zur Sicherstellung von gendergerechter Sprache: Die Stadt Braunschweig bemüht sich in allen Belangen um die Gleichbehandlung aller Geschlechter, so auch beim Erstellen von Texten. Da die Förderrichtlinie bisher im generischen Maskulinum geschrieben ist, wurden sprachliche Änderungen in der Richtlinie vorgenommen, die eine Gleichstellung der Geschlechter gewährleisten.

Die bisher genannten Veränderungen stellen keine inhaltliche Änderung der Förderrichtlinie dar und wurden deswegen nicht separat in der beigefügten Synopse benannt oder im Text markiert. Die im Folgenden genannten sprachlichen und inhaltlichen Änderungen haben eine Relevanz für die Förderrichtlinie und finden sich daher in der Synopse wieder.

- Sprachliche Änderungen bzw. Ergänzungen von Formulierungen, die derzeit missverständlich, unkonkret, umständlich oder grammatisch falsch sind (blaue Markierung in der Synopse): Es hat sich gezeigt, dass einige Formulierungen unklar sind oder häufig missverstanden werden. Komplizierte oder unklare Formulierungen wurden durch einfachere, kürzere und konkretere Formulierungen ersetzt. Grammatischen Fehler wurden korrigiert. Umschreibungen wurden durch Fachbegriffe ersetzt bzw. ergänzt.
- Inhaltliche Ergänzungen oder Anpassungen (braune Markierung in der Synopse): Es ist aufgefallen, dass einige wichtige Aspekte der Förderrichtlinie sprachlich nicht ausreichend abgebildet werden. Diese Ergänzungen verändern die Handhabung der Förderrichtlinie nicht, stellen aber einige Aspekte klarer heraus, sodass die Intention für die Bürgerinnen und Bürger leichter verständlich und transparenter wird. Zudem wurden Aspekte konkret benannt, die bisher nur impliziert waren. Des Weiteren wurden Module entfernt bzw. abgeändert, die derzeit falsche Förderanreize setzen.

Herlitschke

Anlage/n:

Anlage 1: Synapse Anpassung der Förderrichtlinie „Gartenreich(es) Braunschweig – Förderung zur Begrünung privater und gewerblicher Dach-, Fassaden- und Grundstücksflächen“

Anlage 2: Förderrichtlinie „Gartenreich(es) Braunschweig – Förderung zur Begrünung privater und gewerblicher Dach-, Fassaden- und Grundstücksflächen“ in der 2. Änderungsfassung

Synopse: Anpassung der Förderrichtlinie „Gartenreich(es) Braunschweig – Förderung zur Begrünung privater und gewerblicher Dach-, Fassaden- und Grundstücksflächen“

Verortung	Bisherige Version	Angepasste Version	Änderungsgrund
1. Förderziel	In Zeiten zunehmender Verdichtung und Versiegelung der Innenstädte steigt auch die Bedeutung der Begrünung von Dach- und Fassadenflächen zur Verbesserung des städtischen Klimas.	In Zeiten zunehmender Verdichtung und Versiegelung der Innenstädte steigt auch die Bedeutung der Begrünung von Dach- und Fassadenflächen zur Verbesserung des Stadtklimas .	„Stadtclima“ anstelle von „städtischem Klima“: „Stadtclima“ ist der richtige Fachbegriff.
	Die Stadt Braunschweig möchte mit dem Förderprogramm, zur Begrünung privater und gewerblicher Gebäude und Grundstücke, nicht nur einen Beitrag zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels leisten, sondern auch das gemeinschaftliche Zusammenleben, die individuelle Gesundheit und die Lebensqualität in der Stadt sichern und verbessern.	Die Stadt Braunschweig möchte mit dem Förderprogramm, zur Begrünung privater und gewerblicher Gebäude und Grundstücke, nicht nur einen Beitrag zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels leisten, ein- nen ökologischen Mehrwert erzeugen und die Biodiversität in der Stadt erhöhen , sondern auch das gemeinschaftliche Zusammenleben, die individuelle Gesundheit und die Lebensqualität in der Stadt sichern und verbessern.	Der Text wurde um „ökologischen Mehrwert“ und „Biodiversität“ als Ziele ergänzt. Innerhalb einiger Module werden diese bereits benannt und dienen bspw. bei der Vorgartenumgestaltung in der Praxis als wesentliches Bewertungskriterium für die Förderfähigkeit der Vorhaben. Daher ist es konsequent, diese Aspekte auch als Förderziele zu benennen.
3. Antragsberechtigte	a) Eigentümer und Eigentümergemeinschaften...	a) Eigentümer*innen, Erbpächter*innen sowie Eigentümergemeinschaften,	Ergänzung „Erbpächter*innen“; da Erbpacht wie Eigentum behandelt wird
	Bei Eigentümergemeinschaften müssen die schriftlichen Einverständniserklärungen aller Eigentümer vorliegen.	b) Pächter*innen, Mieter*innen sowie Mietergemeinschaften mit Zustimmung der/des Eigentümers*in oder der Eigentümergemeinschaft (mit formloser Einverständniserklärung, Vollmacht etc.),	„formlos“ ergänzt zur Konkretisierung „Vollmacht etc.“ als weitere Form der Einverständniserklärung, die vom Fachbereich Stadtgrün und Sport in der Antragsprüfung akzeptiert wird.

Verortung	Bisherige Version	Angepasste Version	Änderungsgrund
		c) Hausverwaltungen im Namen der jeweiligen Eigentümergemeinschaft.	Da auch Hausverwaltungen berechtigt sind für die durch sie vertretenden Eigentümergemeinschaften Anträge zu stellen, wurden diese ergänzt. Dies senkt zudem die Hemmschwelle bei großen Eigentümergemeinschaften, da es hier teilweise schwierig ist von allen Personen eine Einverständniserklärung zu erhalten. In der Regel wird in solchen Fällen das Protokoll der Eigentümersammlung beigelegt.
	Ausgeschlossen von der Förderung sind städtische Gesellschaften.	Ausgeschlossen von der Förderung sind öffentliche Gesellschaften und Einrichtungen der Stadt Braunschweig, des Landes Niedersachsen oder der Bundesrepublik Deutschland. Eine Förderung ist nur auf privaten oder gewerblichen Grundstücken zulässig.	Ergänzung, da zuvor nur die städtischen Gesellschaften genannt wurden. Förderungen sind aber generell nicht auf öffentlichen Grundstücken möglich.
4. Förderfähige Maßnahmen	Die Maßnahmen müssen in ihrer Gesamtheit aus fachlicher Sicht geeignet sein, die Lebensqualität des unmittelbaren Wohnumfeldes zu verbessern. Von den Maßnahmen soll zudem eine ökologisch positive Wirkung insbesondere im Hinblick auf das Kleinklima, den Grundwasserhaushalt und/oder den Arten- und Biotopschutz ausgehen.	Die Maßnahmen müssen in ihrer Gesamtheit aus fachlicher Sicht geeignet sein, einen sozialen (Lebensqualität) sowie ökologischen Mehrwert (Stadtklima, Wasserhaushalt, Biodiversität) zu erzeugen.	Kürzung und Konkretisierung zur besseren Übersichtlichkeit: Sozialer und ökologischer Mehrwert sind die übergeordneten Bewertungskriterien. Diese werden bspw. über Lebensqualität, Stadtklima, Wasserhaushalt und Biodiversität näher definiert.
	<ul style="list-style-type: none"> • Dachbegrünung • Fassadenbegrünung • Innenhofbegrünung 	Tabelle mit Übersicht über die Fördermodule und ob die Umsetzung durch einen	Bereits in der Richtlinie enthaltene Informationen wurden zur besseren Übersichtlichkeit in einer zentralen Tabelle dargestellt.

Verortung	Bisherige Version	Angepasste Version	Änderungsgrund
	<ul style="list-style-type: none"> • Vorgartenbegrünung • Flächenentsiegelung • Baum-/Gehölzpflanzungen 	<i>Fachbetrieb erfolgen muss oder auch Eigenleistung akzeptiert wird. (siehe Anlage)</i>	
4.1 Dachbegrünungen		Es werden Maßnahmen gefördert, die zu dauerhaft funktionsfähigen Dachbegrünungen führen. Bei intensiven Dachbegrünungen hat eine standortgerechte Bepflanzung unter überwiegend ökologischen Kriterien zu erfolgen (bspw. Blühzeitraum, Artenvielfalt, Verwendung heimischer Pflanzen, insektenfreundlicher Blüten oder Vogelnährgehölzen).	Konkretisierung, da bisher keinerlei Prüfkriterien für die Gestaltung von intensiven Dachbegrünungen beschrieben waren.
	Maßnahmen, die zur Erhöhung der Artenvielfalt beitragen – dazu zählen Strukturelemente wie zum Beispiel Sandlinsen, Totholz sowie auch die partielle Anhäufung des Substrates.	Biodiversitätsgründächer , dies beinhaltet Maßnahmen, die zur Erhöhung der Artenvielfalt auf dem Dach beitragen - wie Feuchthabitate oder Strukturelemente (bspw. Sandlinsen, Totholz oder Insekten-Nisthügel),	„Biodiversitätsgründach“ als Fachbegriff anstelle der Umschreibung ergänzt
	Maßnahmen, die zum Regenwasserrückhalt und zur Abpufferung von Starkregenereignissen dienen - dazu zählen technisch-konstruktive Elemente wie Retentionsdrosseln, Anstau-Dachabläufe, Auslaufkappen über den Abfluss etc.	Retentionegründächer , dies beinhaltet technisch-konstruktive Maßnahmen, die zum Regenwasserrückhalt und zur Abpufferung von Starkregenereignissen dienen – wie Retentionsdrosseln, Anstau-Dachabläufe, Auslaufkappen über den Abfluss etc.	„Retentionegründach“ als Fachbegriff anstelle der Umschreibung ergänzt „

Verortung	Bisherige Version	Angepasste Version	Änderungsgrund
	vorbereitende, baulich-konstruktive oder sonstige Maßnahmen, die zur Erhöhung der Tragfähigkeit im Dachbereich im fachlich sinnvollen und notwendigen Rahmen beitragen	bei Bestandsbauten : vorbereitende, baulich-konstruktive oder sonstige Maßnahmen, die zur Erhöhung der Tragfähigkeit im Dachbereich im fachlich sinnvollen und notwendigen Rahmen beitragen	Konkretisierung der Fördertatbestände, da die Formulierung vorher interpretationsoffen war, ob dies nur für Bestandsbauten oder auch für Neubauvorhaben gilt.
	<ul style="list-style-type: none"> • Wurzelschutzfolie 	<ul style="list-style-type: none"> • wurzel- und rhizomfeste Dachabdichtungen 	Verallgemeinerung, da die Richtlinie bisher nur „Wurzelschutzfolien“ fördert, es aber auch andere Möglichkeiten gibt. Zudem wurden rhizomfeste Dachabdichtungen ergänzt, da diese je nach Begrünungsform notwendig sind.
	<ul style="list-style-type: none"> • die Fertigstellungspflege, umfassend bis 12 Monate nach dem Einbringen der Pflanzung/Aussaat 	<ul style="list-style-type: none"> • Fertigstellungspflege bis max. 12 Monate nach dem Einbringen der Pflanzung/Aussaat 	Sprachliche Anpassung zum leichteren Verständnis
4.3 Innenhofbegrünung	Gefördert werden dauerhafte Umgestaltungs- und Begrünungsmaßnahmen in Innenhof-bereichen und Hofzugängen, die an Gebäuden liegen, die mindestens zwei Vollgeschosse und drei Wohneinheiten haben. Ist der Innenhofbereich mehreren Gebäuden zugeordnet, muss der o. g. Gebäudetyp überwiegen.	Gefördert werden dauerhafte Umgestaltungs- und Begrünungsmaßnahmen in Innenhofbereichen und Hofzugängen. Als Innenhöfe im Sinne dieser Richtlinie werden offene Bereiche bezeichnet, die teilweise oder vollständig von Gebäuden mit mindestens 2 Vollgeschossen und (bei Wohngebäuden) drei Wohneinheiten umschlossen sind. Ist der Innenhofbereich mehreren Gebäuden zugeordnet, muss der o. g. Gebäudetyp überwiegen.	Konkretisierung und Ergänzung der Fördertatbestände, da die Definition vom Innenhof im Sinne dieser Richtlinie zuvor unklar war.

Verortung	Bisherige Version	Angepasste Version	Änderungsgrund
	<p>a) vorbereitende Arbeiten wie der Abbruch von Mauern und Gebäuden,</p> <p>b) Schaffung und Verbesserung von Innenhofzugängen oder von Zugängen zu benachbarten Hofbereichen,</p>	<p>a) vorbereitende Arbeiten zur Schaffung und Verbesserung von Innenhofzugängen oder von Zugängen zu benachbarten Hofbereichen, wie der Abbruch von Mauern und Gebäuden,</p>	Sprachliche Anpassung, um die vormaligen Punkte a) und b) zusammenzuführen
	<p>c) Entsiegelung von befestigten Flächen (z. B. Asphalt- und Betonflächen) und Neubau von Wegen mit wasserdurchlässigen Materialien, wobei eine Reduzierung der insgesamt versiegelten Flächen von mind. 50 % erreicht werden muss,</p>	<p>b) Rückbau von versiegelten Flächen (wie Asphalt- und Betonflächen, Beton-Pflasterflächen) mit anschließender Begrünung,</p>	Überarbeitung des Fördertatbestandes zur Flächenentsiegelung: Wegfall der 50%-Regelung zur Vereinfachung der Prüfung und Umsetzung, Vereinfachung der Förderbedingungen
		<p>c) Befestigung von Wegen zur Erschließung des Innenhofs und von Aufenthaltsbereichen mit versickerungsfähigen Materialien,</p>	Um die Nutzbarkeit des Innenhofbereichs zu steigern, wird die Befestigung von Wegen mit versickerungsfähigen Materialien als Fördertatbestand hinzugefügt
	<p>e) standortgerechte Bepflanzung von reaktivierten Flächen mit Bäumen, Sträuchern, Stauden etc. sowie Anlage von Pflanzbeeten,</p>	<p>e) Anlage von Pflanzbeeten und ortsfesten Hochbeeten,</p> <p>f) standortgerechte Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern, Stauden etc.,</p>	Aufteilung der vormaligen Ziffer e) zur besseren Übersichtlichkeit. Ergänzung um „ortsfeste Hochbeete“, um weitere Möglichkeiten der Begrünung zu ermöglichen.
		<p>g) im Zusammenhang mit f) zusätzliche Maßnahmen, die zur Erhöhung der Artenvielfalt beitragen - wie bepflanzte Trockenmauern, Hecken, Feuchthabitate und Strukturelemente (bspw. Sandlinsen, Totholz oder Insekten-Nisthügel),</p>	In Anlehnung an die bereits in der Richtlinie enthaltenen biodiversitätssteigernden Elemente bei Dachbegrünungen wurden diese als Fördertatbestand hinzugefügt, um den ökologischen Wert von Innenhöfen zu erhöhen.

Verortung	Bisherige Version	Angepasste Version	Änderungsgrund
	f) Errichten von Sitzgruppen (ortsfest) und Pergolen,	h) Errichten von ortsfesten Sitzgruppen und begrünten Pergolen,	Ergänzung „begrünt“, da eine Pergola ohne Begrünung keinen ökologischen Mehrwert darstellt.
	g) Bau von Regenwasserzisternen oder kleinen Teichen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser,	i) Sickermulden und Mulden-Rigolen-Systeme zur RegenwasserRetention,	„Kleine Teiche“ sind nicht klar definiert und wurden daher umbenannt in „Feuchthabitate“ und dem neuen Absatz g) zugeordnet. Zudem wurden Regenwasserzisternen als Fördertatbestand durch Sickermulden und Mulden-Rigolen-Systeme ersetzt, da sich so RegenwasserRetention besser mit Begrünung kombinieren lässt.
	h) Schaffung von Spielmöglichkeiten (ortsfeste Einbauten) für Kinder,	j) Anlegen von Spielflächen und fachgerechter Einbau von ortsfesten Spielgeräten,	Sprachliche Anpassung zur besseren Verständlichkeit und fachgerechter Einbau von Spielgeräten als Fördervoraussetzung
	Die Maßnahmen müssen aus fachlicher Sicht in ihrer Gesamtheit geeignet sein, die Nutzbarkeit von Innenhöfen als Erlebnis-, Erholungs- und Kommunikationsräume für alle Hausbewohner erheblich zu verbessern.	Die Maßnahmen müssen aus fachlicher Sicht in ihrer Gesamtheit geeignet sein, die Nutzbarkeit von Innenhöfen als Erlebnis-, Erholungs- und Kommunikationsräume für alle Hausbewohner*innen zu verbessern sowie die Artenvielfalt und das Kleinklima zu fördern (sozialer und ökologischer Mehrwert).	Ergänzung des ökologischen Mehrwertes bspw. in Form von Artenvielfalt und Kleinklima als Prüfkriterium in Verbindung mit dem sozialen Mehrwert. Diese Anpassung spiegelt die Umstrukturierungen und zuvor erläuterten Veränderungen in den Fördertatbeständen wieder.
		Erfüllen Baum- und Großstrauchpflanzungen die unter 4.6 genannten Bedingungen, muss die Pflanzung durch einen Fachbetrieb erfolgen. Der ortsfeste Einbau von Spielgeräten muss von einem qualifizierten Fachbetrieb für Spielplatzbau erfolgen.	Schließung eines bisher existierenden „Schlupflochs“, da es theoretisch möglich war, dass eine Baumpflanzung im Rahmen des Innenhofs- oder Vorgartenmoduls in Eigenleistung vorgenommen wird. Baumpflanzungen werden in einem separaten

Verortung	Bisherige Version	Angepasste Version	Änderungsgrund
			Modul gefördert, allerdings ist hier Eigenleistung aus Gründen der Qualitätssicherung ausgeschlossen.
4.4 Vorgarten	a) Entsiegelung von befestigten Flächen (z. B. Asphalt- und Betonflächen),	a) Rückbau von versiegelten Flächen (wie Asphalt- und Betonflächen, Beton-Pflasterflächen) mit anschließender Begrünung,	Anpassung Fördertatbestand „Flächenentsiegelung“ und Vereinheitlichung von Flächenentsiegelungen in den Modulen Innenhof, Vorgarten und Flächenentsiegelung zur leichteren Verständlichkeit und Prüfung. Die Reihenfolge der Module wurde an die neuen Fördertatbestände angepasst.
	c) die dauerhafte und standortgerechte Begrünung von reaktivierten Flächen (Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern, Stauden etc.).	c) standortgerechte Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern, Stauden etc.,	Kürzung „dauerhafte“, da dies bereits Ziffer 8 definiert wird.
		d) im Zusammenhang mit c) zusätzliche Maßnahmen, die zur Erhöhung der Artenvielfalt beitragen - wie bepflanzte Trockenmauern, Hecken, Feuchthabitate und Strukturelemente (bspw. Sandlinsen, Totholz oder Insekten-Nisthügel),	Ergänzung des neuen Modules zur Förderung von Biodiversitätselementen in Zusammenhang mit einer Begrünung (siehe Innenhofbegrünung).
	Die Maßnahmen müssen in ihrer Gesamtheit aus fachlicher Sicht geeignet sein, die in 4. erwähnten Qualitätsstandards, zu erfüllen.	Für eine Vorgartenbegrünung muss auf entsiegelten Flächen nachweislich eine Ausgangsbegrünung vorliegen. Die Maßnahmen müssen in ihrer Gesamtheit aus fachlicher Sicht geeignet sein, die in Ziffer 4 erwähnten Qualitätsstandards, zu erfüllen. Durch die Begrünung muss ein ökolo-	Der Text wird konkret an die Prüfbedingungen angepasst und ergänzt. Dies steigert die Transparenz der Prüfung. Auch hier folgt die Ergänzung zu Baum—und Gehölzpflanzungen zur Schließung des Schlupflochs (s. Modul Innenhofbegrünung)

Verortung	Bisherige Version	Angepasste Version	Änderungsgrund
		gischer Mehrwert im Vergleich zur Ausgangsbegrünung entstehen. Erfüllen Baum- und Gehölzpflanzungen die unter 4.6 genannten Bedingungen, muss die Pflanzung durch einen Fachbetrieb erfolgen.	
4.5 Flächenentsiegelung	Gefördert werden Entsiegelungsmaßnahmen auf privaten und gewerblichen, nicht überdachten Flächen (z. B. Zufahrtswege, Einfahrten, Abstellflächen, Stellplätzen etc.), und deren Umwandlung in unversiegelte oder wasserdurchlässig befestigte Flächen.	Gefördert werden Entsiegelungsmaßnahmen auf privaten und gewerblichen, nicht überdachten Flächen (z. B. Zufahrtswege, Einfahrten, Abstellflächen, Stellplatzflächen etc.), und deren Umwandlung in unversiegelte, begrünte Flächen.	Die Fördertatbestände zur Flächenentsiegelung wurden angepasst und eine versickerungsfähige Befestigung ausgeschlossen. Es hat sich in der Praxis gezeigt, dass dies teilw. ungewünschte Förderanreize geschaffen hat, bei gleichzeitig hohen Kosten, geringer Fördereffizienz und einem vergleichsweise geringen ökologischen Mehrwert im Vergleich zu einer Entsiegelung mit anschließender Begrünung.
	a) Entsiegelung von versiegelten Flächen (z. B. Asphalt- und Betonflächen, Beton-Pflasterflächen mit geringem Fugenanteil),	a) Rückbau von versiegelten oder teilversiegelten Flächen (z. B. Asphalt- und Betonflächen, Beton-Pflasterflächen) mit anschließender Begrünung,	Anpassung des Fördertatbestandes (Erklärung siehe Innenhofbegrünung.)
	Bei der Entsiegelung von privaten, industriellen und gewerblichen Flächen, insbesondere bei Grundstücken in Wasserschutzzonen, ist die Unschädlichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser für den Wasserhaushalt festzustellen und in Form einer wasserrechtlichen Genehmigung der Wasserbehörde in Braunschweig vorzulegen.	Bei der Entsiegelung von Flächen in den Wasserschutzzonen 1 und 2 ist die Unschädlichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser für den Wasserhaushalt in Form einer wasserrechtlichen Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde in Braunschweig vorzulegen.	Die bisherige Formulierung ist missverständlich, da dies suggeriert, dass immer eine wasserrechtliche Genehmigung benötigt wird, insbesondere aber, wenn das Grundstück in einer Wasserschutzone liegt. Eine Beteiligung und Genehmigung der unteren Wasserbehörde ist nur notwendig, wenn sich das Grundstück in den streng geschützten Zonen 1 und 2 befindet.

Verortung	Bisherige Version	Angepasste Version	Änderungsgrund
4.6 Baum-/Gehölz-pflanzungen	a) Investitionskosten für standortgerechte und heimische Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm (in 1m Höhe), b) Investitionskosten für zukunftsfähige Klimabäume mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm (in 1m Höhe),	a) Investitionskosten für standortgerechte Hochstämme (heimische Bäume oder Klimabäume) mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm (in 1m Höhe),	Umstrukturierung und Konkretisierung: Es handelt sich bei den vormaligen Absätzen a) und b) um die gleichen Förderbedingungen. Lediglich die geförderten Baumarten (heimische Hochstämme oder Klimabäume) unterscheiden sich. Zudem war zuvor unklar formuliert, dass in beiden Fällen (heimisch und Klimabaum) Hochstämme zu pflanzen sind. Zur besseren Verständlichkeit wurden diese Punkte daher zusammen dargestellt
	c) Investitionskosten für standortgerechte und heimische Gehölze/Kleinbäume auf kleinen Grundstücken,	b) auf Grundstücken, die schmäler sind als 7 m per Einzelfallentscheidung: <ul style="list-style-type: none"> • Investitionskosten für standortgerechte Kleinbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm (in 1 m Höhe), • Investitionskosten für Großsträucher von mindestens 200-250 cm Höhe, 	Ergänzung der Förderfähigkeit auf kleinen Grundstücken und Konkretisierung der Förderbedingungen: Die vormalige Ziffer c) gibt Antragsteller*innen mit kleinen Grundstücken die Möglichkeit kleinere Bäume zu pflanzen und die Abstandsregeln des Niedersächsischen Nachbarschaftsrechts einzuhalten. Allerdings werden bisher keine Bedingungen an die Pflanzung genannt (bspw. Stammumfang oder Höhe). Diese Bedingungen wurden in Anlehnung an das Förderprogramm „Baumreich(es) Braunschweig“ ergänzt. Zudem wurde die ungeaue Bezeichnung „Gehölz“ durch Großstrauch ersetzt.
		Unter Vorlage einer uneingeschränkten schriftlichen Einverständniserklärung der betroffenen Nachbarn kann von diesen Abständen abgewichen werden.	Ergänzung, da diese Möglichkeit rechtlich besteht und somit auch bei geringeren Abständen eine Baumpflanzung ermöglicht werden kann.

Verortung	Bisherige Version	Angepasste Version	Änderungsgrund
		In Einzelfällen ist bei speziellen Baumarten (bspw. <i>Taxus baccata</i>) die Förderung geringerer Stammumfänge möglich.	Ergänzung, damit auch die Förderung von sehr langsam wachsenden Baumarten wie von Eiben (<i>Taxus baccata</i>) möglich ist.
5. Nicht förderfähige Maßnahmen	e) Maßnahmen, die auf Grundstücken oder an baulichen Anlagen, die sich im Eigentum des Landes Niedersachsen oder der Bundesrepublik Deutschland befinden, durchgeführt werden,	c) Maßnahmen auf öffentlichen Grundstücken oder an baulichen Anlagen der Stadt Braunschweig, des Landes Niedersachsen oder der Bundesrepublik Deutschland,	Angleichung an die Formulierung in der Ziffer 3. Antragsberechtigte; Ergänzung der Stadt Braunschweig
		i) das Verwenden von als invasiv oder potenziell invasiv einzustufender Neophyten,	Invasive oder potentiell invasive Neophyten stellen eine Gefahr für die heimische, bedrohte Pflanzenvielfalt dar. Daher wird ergänzt, dass eine Förderung von Begrünungen mit solchen Pflanzen ausgeschlossen sind.
	i) Neuanlage von Flächen mit Zierkies, Schotter und Kunstrasen sowie die Aufstellung von Gabionen, Kübeln oder anderen mobilen Behältern und deren Bepflanzung,	j) das Aufstellen von mobilen Pflanzgefäßen, Kübeln, Hochbeeten oder anderen mobilen Behältnissen sowie deren Bepflanzung, k) Neuanlage von Flächen mit Zierkies, Schotter, Kunststoffrasen oder Gabionen,	Auf trennung der nicht förderfähigen Maßnahmen im vormaligen Absatz i) in die zwei inhaltlich differenzierenden Punkte j) und k).
6.2 Gewährung von Zuschüssen	<u>Jede Maßnahme kann nur einmal je Grundstück gefördert werden.</u>	Es kann auf demselben Grundstück mehrmals das gleiche Fördermodul bezuschusst werden, wenn es sich um unterschiedliche Maßnahmen handelt (bspw. Baumpflanzungen an verschiedenen Standorten).	Bisher wurde ausgeschlossen, dass dieselbe Maßnahme auf dem Grundstück mehrmals gefördert werden kann. Dies schließt allerdings z.B. mehrere Baumpflanzungen auf demselben Grundstück oder die Begrünung mehrerer Dächer aus. Mit der Änderung könnten Hemmschwellen

Verortung	Bisherige Version	Angepasste Version	Änderungsgrund
			für eine Antragsstellung sinken, wenn die Möglichkeit besteht mehrere Einzelmaßnahmen zu beantragen. Dies ist insbesondere auch in Zeiten der steigenden Inflation von Relevanz, da Investitionen in mehreren Schritten getätigt werden können. Es soll weiterhin nicht möglich sein, dieselbe Maßnahme an dem selben Ort umzusetzen.
	b) Planungskosten, wenn der Antragsteller die Planung der Maßnahmen an fachkundige Dritte (z. B. Architekten, Landschaftsarchitekten) vergibt,	b) Planungskosten, wenn der/die Antragsteller*in die Planung der Maßnahmen an fachkundige Dritte (z. B. (Landschafts-) Architekt*innen, Unternehmen des Garten- und Landschaftsbau) vergibt,	Ergänzung um Unternehmen des Garten- und Landschaftsbau, da diese auch häufig die Pflanzplanung mit übernehmen.
	Die Ermittlung der förderfähigen Gesamtkosten und Kalkulation des maximalen Zuschusses erfolgt durch die Vorlage eines Kostenplans durch den Antragsteller.	Die Ermittlung der förderfähigen Gesamtkosten und Kalkulation des maximalen Zuschusses erfolgt auf Basis eines Kosten- und Finanzierungsplans durch die/den Antragsteller*in.	Angleichung an verwendete Formulierung im Antragsformular zur besseren Verständlichkeit und Einheitlichkeit.
	6.2.1 Zuschuss Dachbegrünung Der anteilige Zuschuss zu den förderfähigen Gesamtkosten gemäß Punkt 4.1 beträgt 50% und ist auf max. 40 Euro pro m ² und maximal 10.000 Euro pro Maßnahme begrenzt. Maßnahmen zur Erhöhung der Artenvielfalt nach Punkt 4.1 c werden unabhängig davon zu 100% und	<i>Tabellarische Darstellung der Fördermodule und Obergrenzen (siehe Anlage)</i> Dachbegrünung max. 80 € pro m ² und max. 10.000 €	Zur Kürzung, besseren Auffindbarkeit und Lesbarkeit sowie zur besseren Übersichtlichkeit wurden die Ziffern 6.2.1 bis 6.2.6 aufgelöst und die Förderobergrenzen je Modul in einer Tabelle dargestellt. Die Unterscheidung in zwei verschiedene Zuschusskategorien bei der Dachbegrünung von 50 und 100 % sorgt für Verwirrung ist nicht nachvollziehbar. Zudem wurde dieses Modul (Ziffer 4.1, c) bisher

Verortung	Bisherige Version	Angepasste Version	Änderungsgrund
	<p>Maßnahmen zum Regenwassermanagement nach Punkt 4.1 d zu 50 % bezsusst.</p> <p>6.2.2 Zuschuss Fassadenbegrünung Der anteilige Zuschuss zu den förderfähigen Gesamtkosten gemäß Punkt 4.2 beträgt 50% und ist auf max. 3.000 Euro pro Maßnahme begrenzt.</p> <p>6.2.3 Zuschuss Innenhofbegrünung Der anteilige Zuschuss zu den förderfähigen Gesamtkosten gemäß Punkt 4.3 beträgt 50% und ist auf max. 5.000 Euro pro Maßnahme begrenzt.</p> <p>6.2.4 Zuschuss Vorgartenbegrünung Der anteilige Zuschuss zu den förderfähigen Gesamtkosten gemäß Punkt 4.4 beträgt 50% und ist auf max. 3.000 Euro pro Maßnahme begrenzt.</p> <p>6.2.5 Zuschuss Flächenentsiegelung Der anteilige Zuschuss zu den förderfähigen Gesamtkosten gemäß Punkt 4.5 beträgt 50% und ist auf max. 6.000 Euro pro Maßnahme begrenzt.</p> <p>6.2.6 Zuschuss Baum-/Gehölzpflanzungen Der anteilige Zuschuss zu den förderfähigen Gesamtausgaben gemäß Punkt 4.6 beträgt 50% und ist auf max. 1.000 Euro pro Baum begrenzt. Mittelgroße Gehölze auf kleinen Grundstücken</p>		<p>selten nachgefragt und erzeugte häufig Unklarheit.</p> <p>Anpassung der Förderhöhen: Aufgrund steigender Inflation ist die bisherige Obergrenze bei Dachbegrünungen nicht mehr marktgerecht. Da somit die Attraktivität einer Antragsstellung sinkt, wurde die Förderobergrenze überprüft und an die derzeit üblichen Marktpreise angepasst.</p>

Verortung	Bisherige Version	Angepasste Version	Änderungsgrund
	werden zu 50% bis zu 500 € pro Grundstück gefördert.		
7.	Zuschüsse werden nur gewährt, wenn vor Beginn der Maßnahme eine vollständige Antragsstellung erfolgt ist und von der Stadt Braunschweig ein Zuwendungsbescheid erteilt wurde. Maßnahmen, die vor Erteilung des Bescheides begonnen wurden, sind nicht förderfähig. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages zu werten, reine Planungsleistungen sind ausgenommen.	Zuschüsse werden nur gewährt, wenn vor Beginn der Maßnahme eine vollständige Antragsstellung erfolgt ist und von der Stadt Braunschweig ein Zuwendungsbescheid erteilt wurde. Maßnahmen, die vor Erteilung des Bescheides begonnen wurden und nicht mit einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn schriftlich beim Fachbereich Stadtgrün und Sport angezeigt wurden , sind nicht förderfähig. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages sowie das Annehmen eines Angebots zu werten , reine Planungsleistungen sind ausgenommen.	Ergänzung der Erläuterung zum Verfahren mit Hinweis auf den vorzeitigen Maßnahmenbeginn. Es hat sich gezeigt, dass insbesondere der Beginn der Maßnahme und was als solcher gewertet wird, von den Bürger*innen häufig missverstanden wird.
7.1 Antragsverfahren	Förderanträge sind durch vollständiges Ausfüllen und Einreichen des dafür bestimmten Vordrucks beim Fachbereich Stadtgrün und Sport zu stellen. Mit dem Antrag sind einzureichen:	Die Antragstellung erfolgt durch die Einreichung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulars. Dem Antrag sind beizufügen:	Kürzung für leichteres Verständnis. Zudem werden Unterlagen, die im Antragsformular enthalten sind, nicht mehr separat genannt. Dies sorgt derzeit dafür, dass die Bürger*innen den notwendigen Aufwand zur Zusammenstellung aller Unterlagen überschätzen und dadurch die Antragstellung als Verwaltungshürde wahrnehmen, obwohl das Verfahren in der Realität deutlich einfacher gestaltet ist.
	a) bei Ausführung durch einen Fachbetrieb: ein prüffähiges Kostenangebot	a) ein prüffähiges Kostenangebot mit detaillierter schriftlicher Aufstellung der Maßnahme,	Es bedarf nur noch eines prüffähigen, marktgerechten Angebotes bei Maßnahmen in Eigenleistung. Dies senkt die

Verortung	Bisherige Version	Angepasste Version	Änderungsgrund
	<p>mit detaillierter schriftlicher Aufstellung der Maßnahme.</p> <p>Hinweis: Wird kein marktgerechtes Angebot vorgelegt, behält sich der Fachbereich Stadtgrün und Sport das Recht vor weitere vergleichbare Angebote einzufordern.</p> <p>bei Ausführung in Eigenleistung: besteht die Pflicht 3 inhaltlich vergleichbare Kostenangebote, mit einer Auflistung der Materialien/Pflanzen mit Stückzahl, Einzelpreis, Bezugsquelle und einer Ausführungsbeschreibung der geplanten Maßnahme vorzulegen.</p>		<p>Hemmschwelle für eine Umsetzung in Eigenleistung. Zudem senkt die vorgeschlagene Änderung den Prüfaufwand. Der Passus, dass bei Bedarf Vergleichsangebote eingeholt werden müssen, bleibt erhalten, wurde allerdings an anderer Stelle platziert.</p>
	<p>b) Übersichtsplan im Maßstab 1:500 oder 1:1.000, aus dem die Lage und Größe des Objektes, das begrünt, umgestaltet oder entsiegelt werden soll, im näheren baulichen Umfeld deutlich erkennbar wird,</p>	<p>b) ein Übersichtsplan im Maßstab 1:500 oder 1:1.000, aus dem die Lage und Größe des Förderobjektes hervorgeht und auf dem das nähere bauliche Umfeld (z.B. Straßen, Häuser, Grundstücksgrenzen) erkennbar ist,</p>	<p>Ersetzen von der umständlichen Formulierung „Objektes, das begrünt, umgestaltet oder entsiegelt“ durch „Förderobjekt“. Ergänzung von Beispielen, damit auf den Plänen, die für die Prüfung relevanten Punkte sichtbar sind.</p>
	<p>c) bemaßter Detailplan im Maßstab 1:100 oder 1:200, aus dem die beabsichtigte Gestaltung ersichtlich wird (einschließlich Vegetation und bei Dachbegrünungen Stärke der Substratschicht) und der eine ausreichende Prüfung der hierfür erforderlichen Maßnahmen ermöglicht:</p>	<p>c) ein Detailplan im Maßstab 1:100 oder 1:200, aus dem die beabsichtigte Gestaltung ersichtlich wird (z.B. Pflanzplanung, Pflanzgruben, begrünte od. entsiegelte Fläche etc.),</p>	<p>Ergänzung um Beispiele zur Kürzung und besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit</p>

Verortung	Bisherige Version	Angepasste Version	Änderungsgrund
	<ul style="list-style-type: none"> • bei Fassadenbegrünungen ist die Kennzeichnung der geplanten Pflanzgruben auf einem Lageplan ausreichend, soweit keine Installation von Kletterhilfen beabsichtigt wird • bei Baumpflanzungen ist die Kennzeichnung des geplanten Standortes zu vermerken 		
		<p>d) bei Dachbegrünungen: einen exemplarischen Querschnitt durch die Schichten der Dachbegrünung (Schichtaufbau),</p>	Separate Nennung des Schichtaufbaus als eigene Unterlage. Die Notwendigkeit wird derzeit (als Unterpunkt von der vormaligen Ziffer 7.1 c) häufig übersehen.
	<p>f) schriftliche Vollmacht bzw. der Nachweis der dinglichen Berechtigung, falls der Antragsteller nicht Grundstückseigentümer ist,</p> <p>g) Unterschrift aller Eigentümer der Liegenschaft bei Antragsstellung,</p>	<p>• bei Bedarf: schriftliche Vollmachten/Einverständniserklärungen, Nachweise der dinglichen Berechtigung (bspw. Pachtverträge) etc.</p>	Umstrukturierung zur besseren Verständlichkeit
		<p>In Einzelfällen behält sich der Fachbereich Stadtgrün und Sport die Anforderung weiterer Unterlagen oder die Forderung nach Korrektur von eingereichten Unterlagen vor. Wird kein marktgerechtes, prüffähiges Angebot vorgelegt, behält sich der Fachbereich Stadtgrün und Sport das Recht vor, weitere Angebote einzufordern. Die Unterlagen sind per E-Mail oder per Post beim</p>	Konkretisierung, dass in besonderen Fällen weitere Unterlagen benötigt und angefordert werden in Anlehnung an den Hinweis zum marktgerechten Angebot. Ergänzung und explizite Nennung, dass die Unterlagen per Post oder Mail eingereicht werden dürfen.

Verortung	Bisherige Version	Angepasste Version	Änderungsgrund
		Fachbereich Stadtgrün und Sport einzureichen.	
7.2 Bewilligungsverfahren	<p>Dem Fachbereich Stadtgrün und Sport ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahmen eine Schlussrechnung unter Beifügung aller für eine Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen (fotografischer Nachweis, Verwendungs-nachweis, Rechnungen im Original (werden nach Prüfung zurückgesendet) und ein Zahlungsnachweis). <u>Auf Grundlage der Schlussrechnungen erfolgt die abschließende Berechnung und Auszahlung des Zuschusses.</u></p>	<p>Dem Fachbereich Stadtgrün und Sport ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahmen eine Schlussrechnung unter Beifügung aller für die Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen (aussagekräftige Fotos, vollständig ausgefüllter Verwendungsnachweis, Rechnungen, Zahlungsnachweis). Auf Grundlage der Schlussrechnungen erfolgt die abschließende Berechnung und Auszahlung des Zuschusses. Die Unterlagen können per E-Mail oder per Post beim Fachbereich Stadtgrün und Sport eingereicht werden.</p>	<p>Sprachlich konsistente Verwendung von „aussagekräftige Fotos“</p>
			<p>Ergänzung „vollständig ausgefüllt“. Es fiel in der Praxis auf, dass insbesondere der Verwendungsnachweis häufig nicht vollständig ausgefüllt wird.</p> <p>Rechnungen sollen zukünftig anstatt ausschließlich im Original auch digital eingereicht werden können. Damit soll das Verfahren einfacher für die Antragsteller*innen werden. Da es sich bei den Rechnungen um Prüfungsunterlagen handelt, müssen diese nicht im schriftlichen Original vorliegen. Zudem Versenden viele Firmen die Rechnungen bereits digital. Dies dient auch dem Umweltschutz, da so Papier gespart werden kann. Zudem werden Arbeitsprozesse effizienter, da die digitale Erfassung bereits erfolgte.</p>
	In begründeten Fällen kann diese Frist auf schriftlichen Antrag verlängert werden.	Diese Frist kann auf formlosen schriftlichen Antrag verlängert werden	<p>Ergänzung „formlos“ zur Konkretisierung und Information für den/die Antragsteller*in</p> <p>Wegfallen von „in begründeten Fällen“ um Antragshürden abzubauen.</p>
8. Nebenbestimmungen	Das begrünte, umgestaltete und/oder entsiegelte Objekt ist mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren in dem	Das geförderte Objekt ist für mindestens zehn Jahre in dem Zustand zu erhalten und	Kürzung und bessere Lesbarkeit durch „das geförderte Objekt“ s.o.

Verortung	Bisherige Version	Angepasste Version	Änderungsgrund
zum Zuwendungsbescheid	Zustand zu erhalten und zu pflegen, den es nach Durchführung der geförderten Maßnahmen hat.	zu pflegen, den es nach Durchführung der geförderten Maßnahmen hatte.	
	Veräußert der Eigentümer das begrünte, umgestaltete und/oder entsiegelte Objekt vor Ablauf von zehn Jahren, hat er vertraglich sicherzustellen, dass der neue Eigentümer die Zweckbindung einhält und gegebenenfalls den Zuschuss zurückzahlt.	Wird das Grundstück mit dem geförderten Objekt vor Ablauf von zehn Jahren veräußert, ist vertraglich sicherzustellen, dass der/die neue Eigentümer*in die Zweckbindung einhält und gegebenenfalls den Zuschuss zurückzahlt.	Kürzung zu „das geförderte Objekt“ (s.o.), außerdem Umformulierung zur besseren Verständlichkeit.

Förderrichtlinie der Stadt Braunschweig

„Gartenreich(es) Braunschweig - Förderung zur Begrünung privater und gewerblicher Dach-, Fassaden- und Grundstücksflächen“

Inhalt

0. Präambel	1
1. Förderziel	2
2. Räumlicher Geltungsbereich	2
3. Antragsberechtigte	2
4. Förderfähige Maßnahmen	2
4.1. Dachbegrünung.....	3
4.2. Fassadenbegrünung	4
4.3. Innenhofbegrünung	4
4.4. Vorgartenbegrünung	5
4.5. Flächenentsiegelung	6
4.6. Baum-/Gehölzpflanzungen.....	6
5 Nicht förderfähige Maßnahmen	7
6. Art und Höhe der Förderung	7
6.1. Fachliche Beratung.....	7
6.2 Gewährung von Zuschüssen.....	7
7. Verfahren	8
7.1. Antragsverfahren	8
7.2 Bewilligungsverfahren	9
8 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid	10
9 Sonstige Bestimmungen	10
10 Inkrafttreten	10

0. Präambel

Die Stadt kann nach Maßgabe dieser Richtlinie, nach Maßgabe des Haushaltplanes und im Rahmen der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltmitteln der Stadt Braunschweig in der jeweils gültigen Fassung Zuwendungen gewähren. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.

1. Förderziel

Privates Grün ist ein wichtiger Bestandteil des Braunschweiger Stadtgrüns und des direkten Lebensumfeldes der Bewohnerinnen und Bewohner. Jeder begrünte Vorgarten, Innen- und Hinterhof, jede entsiegelte Grundstücksfläche, bedeuten sowohl einen Gewinn für die Umwelt als auch für die Lebensqualität der Menschen. In Zeiten zunehmender Verdichtung und Versiegelung der Innenstädte steigt auch die Bedeutung der Begrünung von Dach - und Fassadenflächen zur Verbesserung des [Stadtclimas](#).

Die Stadt Braunschweig möchte mit dem Förderprogramm zur Begrünung privater und gewerblicher Gebäude und Grundstücke nicht nur einen Beitrag zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels leisten, [einen ökologischen Mehrwert erzeugen und die Biodiversität in der Stadt erhöhen](#), sondern auch das gemeinschaftliche Zusammenleben, die individuelle Gesundheit und die Lebensqualität in der Stadt sichern und verbessern.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die Richtlinie findet Anwendung im gesamten Stadtgebiet von Braunschweig.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- a) Eigentümer*innen, [Erbpächter*innen](#) sowie Eigentümergemeinschaften,
- b) Pächter*innen, Mieter*innen sowie Mietergemeinschaften mit Zustimmung der/des Eigentümer*in oder der Eigentümergemeinschaft (mit [formloser Einverständniserklärung](#), [Vollmacht](#) etc.),
- c) Hausverwaltungen im Namen der jeweiligen Eigentümergemeinschaft.

Ausgeschlossen von der Förderung sind [öffentliche Gesellschaften bzw. Einrichtungen der Stadt Braunschweig, des Landes Niedersachsens oder der Bundesrepublik Deutschland](#). Eine Förderung ist nur auf privaten oder gewerblichen Gebäude- und Grundstücksflächen zulässig.

4. Förderfähige Maßnahmen

Die Maßnahmen müssen in ihrer Gesamtheit aus fachlicher Sicht geeignet sein, [einen sozialen \(Lebensqualität\) sowie ökologischen Mehrwert \(Stadtclima, Wasserhaushalt, Biodiversität\) zu erzeugen](#). Werden Arbeitsstunden bezuschusst, so müssen sie von Personal mit gewerblicher Zulassung und fachlicher Eignung ausgeführt werden. Es können folgende Maßnahmen gefördert werden:

Modul	Umsetzung
Dachbegrünung	ausschließlich Fachbetrieb
Fassadenbegrünung	ausschließlich Fachbetrieb
Innenhofumgestaltung	Fachbetrieb oder Eigenleistung
Vorgartenumgestaltung	Fachbetrieb oder Eigenleistung
Flächenentsiegelung	Fachbetrieb oder Eigenleistung
Baum-/Gehölzpflanzungen	ausschließlich Fachbetrieb

4.1. Dachbegrünung

Es werden Maßnahmen gefördert, die zu dauerhaft funktionsfähigen Dachbegrünungen führen. Bei intensiven Dachbegrünungen hat eine standortgerechte Bepflanzung unter überwiegend ökologischen Kriterien zu erfolgen (bspw. Blühzeitraum, Artenvielfalt, Verwendung heimischer Pflanzen, insektenfreundlicher Blüten oder Vogelnährgehölzen). Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören:

- a) extensive und intensive Dachbegrünungen,
- b) Dachbegrünungen unter Photovoltaikanlagen,
- c) **Biodiversitätsgründächer**, dies beinhaltet Maßnahmen, die zur Erhöhung der Artenvielfalt auf dem Dach beitragen - wie **Feuchthabitate** oder Strukturelemente (bspw. Sandlinsen, Totholz oder **Insekten-Nisthügel**),
- d) **Retentionsgründächer**, dies beinhaltet technisch-konstruktive Maßnahmen, die zum Regenwasserrückhalt und zur Abpufferung von Starkregenereignissen dienen – wie Retentionsdrosseln, Anstau-Dachabläufe, Auslaufkappen über den Abfluss etc. Das zurückgehaltene Wasser darf jedoch zu keiner dauerhaften Durchnässung der Dachbegrünung führen.

Im Einzelnen werden alle Materialien und Ausführungsarbeiten zum Aufbau einer dauerhaft funktionsfähigen, zusammenhängenden Begrünung auf Dächern, gefördert. Hierzu gehören:

- bei **Bestandsbauten**: vorbereitende, baulich-konstruktive oder sonstige Maßnahmen, die zur Erhöhung der Tragfähigkeit im Dachbereich im fachlich sinnvollen und notwendigen Rahmen beitragen
- **wurzel- und rhizomfeste Dachabdichtungen**
- Schutz- Speichervlies
- Drainschicht / Wasserrückhalteelemente
- Filtervlies
- Substrat (Wurzelraum für Pflanzen)
- Vegetation
- Fertigstellungspflege **bis max.**12 Monate nach dem Einbringen der Pflanzung/Aussaat

Die Maßnahmen sind ausschließlich von einem Fachbetrieb entsprechend FLL-Dachbegrünungsrichtlinien in ihrer aktuellen Fassung auszuführen.

Folgende Mindestsubstratstärken sind für eine Förderwürdigkeit einzuhalten:

Begrünung	Neubau o. Bestand	Gebäudeform	Substratstärke
extensiv	Bestand	Garagen Carports Wohngebäude Nichtwohngebäude Sonstige Gebäude	mind. 6 cm
	Neubau	Hallen-/Produktionsgebäude Garagen Carports	mind. 6 cm
		Wohngebäude Nichtwohngebäude Sonstige Gebäude	mind. 12 cm
intensiv	Neubau und Bestand	alle Gebäude	mind. 20 cm

Erlaubt die Statik des Daches nachweislich bei Bestandsgebäuden keine Substratdicke von mind. 6 cm, behält sich der Fachbereich Stadtgrün und Sport im Einzelfall die Genehmigung geringerer Substratdicken vor. Bei Dachbegrünungen unter Photovoltaikanlagen ist das Substrat und die Begrünung vollflächig aufzubringen und die Substratdicke muss unabhängig vom Gebäudetyp mind. 6 cm betragen.

4.2. Fassadenbegrünung

Es werden Maßnahmen gefördert, die zu einer dauerhaft funktionsfähigen Begrünung (Verwendung ausdauernder Arten) von Gebäudefassaden und sonstigen Bauwerken (Mauern, Zäunen etc.) führen. Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören:

- a) Bodengebundene Fassadenbegrünungen,
- b) Wandgebundene Fassadenbegrünungen.

Im Einzelnen werden alle Materialien und Ausführungsarbeiten zum Aufbau einer dauerhaft funktionsfähigen, zusammenhängenden Begrünung an Fassaden, gefördert. Hierzu gehören:

- vorbereitende und standortverbessernde Maßnahmen (wie die Anlage von Pflanzgruben, Einbau von Pflanzschächten, Bodenaustausch etc.),
- das Anbringen von fachlich sinnvollen Kletterhilfen wie Rankgerüsten und Spanndrähten,
- Systeme für wandgebundene Fassadenbegrünung,
- die Pflanzung von ausdauernden situations- und standortgerechten Kletterpflanzen.

Die Maßnahmen sind ausschließlich von einem Fachbetrieb entsprechend FLL-Fassadenbegrünungsrichtlinien in ihrer aktuellen Fassung auszuführen.

4.3. Innenhofbegrünung

Gefördert werden dauerhafte Umgestaltungs- und Begrünungsmaßnahmen in Innenhofbereichen und Hofzugängen. **Als Innenhöfe im Sinne dieser Richtlinie werden offene Bereiche bezeichnet, die teilweise oder vollständig von Gebäuden mit mindestens 2 Vollgeschossen und (bei Wohngebäuden) drei Wohneinheiten umschlossen sind.** Ist der Innenhofbereich mehreren Gebäuden zugeordnet, muss der o. g. Gebäudetyp überwiegen.

Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören:

- a) **vorbereitende Arbeiten zur Schaffung und Verbesserung von Innenhofzugängen oder von Zugängen zu benachbarten Hofbereichen, wie der Abbruch von Mauern und Gebäuden,**
- b) **Rückbau von versiegelten Flächen (wie Asphalt- und Betonflächen, Beton-Pflasterflächen) mit anschließender Begrünung,**
- c) **Befestigung von Wegen zur Erschließung des Innenhofs und von Aufenthaltsbereichen mit versickerungsfähigen Materialien,**
- d) **vorbereitende Arbeiten, die die Eignung von Flächen als Vegetationsstandort verbessern,**
- e) **Anlage von Pflanzbeeten und ortsfesten Hochbeeten,**
- f) **standortgerechte Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern, Stauden etc.,**

- g) im Zusammenhang mit f) zusätzliche Maßnahmen, die zur Erhöhung der Artenvielfalt beitragen - wie bepflanzte Trockenmauern, Hecken, Feuchthabitate und Strukturelemente (bspw. Sandlinsen, Totholz oder Insekten-Nisthügel),
- h) Errichten von ortsfesten Sitzgruppen und begrünten Pergolen,
- i) Sickermulden und Mulden-Rigolen-Systeme zur RegenwasserRetention,
- j) Anlegen von Spielflächen und fachgerechter Einbau von ortsfesten Spielgeräten,
- k) Anlage von Kompostplätzen zur Kompostierung organischer Garten- und Küchenabfälle.

Die Maßnahmen müssen aus fachlicher Sicht in ihrer Gesamtheit geeignet sein, die Nutzbarkeit von Innenhöfen als Erlebnis-, Erholungs- und Kommunikationsräume für alle Hausbewohner*innen zu verbessern sowie die Artenvielfalt und das Kleinklima zu fördern (sozialer und ökologischer Mehrwert). Im Fall der Förderung einer Innenhofbegrünung hat der/die Eigentümer*in allen Bewohner*innen, der dem Innenhof zugeordneten Wohnungen, dessen Zugang und Nutzung zu ermöglichen.

Erfüllen Baum- und Gehölzpflanzungen die unter 4.6 genannten Bedingungen, muss die Pflanzung durch einen Fachbetrieb erfolgen. Der ortsfeste Einbau von Spielgeräten muss von einem qualifizierten Fachbetrieb für Spielplatzbau erfolgen.

4.4. Vorgartenbegrünung

Gefördert werden dauerhafte Begrünungsmaßnahmen in Bereichen, die zwischen Straßenraum und Gebäuden auf nichtöffentlichen Grundstücksflächen liegen und als Vorgärten genutzt werden können.

Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören:

- a) Rückbau von versiegelten Flächen (wie Asphalt- und Betonflächen, Beton-Pflasterflächen) mit anschließender Begrünung,
- b) vorbereitende Arbeiten, die die Eignung von Flächen als Vegetationsstandort verbessern,
- c) standortgerechte Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern, Stauden etc.,
- d) im Zusammenhang mit c) zusätzliche Maßnahmen, die zur Erhöhung der Artenvielfalt beitragen - wie bepflanzte Trockenmauern, Hecken, Feuchthabitate und Strukturelemente (bspw. Sandlinsen, Totholz oder Insekten-Nisthügel),

Für eine Vorgartenbegrünung muss auf entsiegelten Flächen nachweislich eine Ausgangsbegrünung vorliegen. Die Maßnahmen müssen in ihrer Gesamtheit aus fachlicher Sicht geeignet sein, die in Ziffer 4 erwähnten Qualitätsstandards, zu erfüllen. Durch die Begrünung muss ein ökologischer Mehrwert im Vergleich zur Ausgangsbegrünung entstehen. Erfüllen Baum- und Gehölzpflanzungen die unter 4.6 genannten Bedingungen, muss die Pflanzung durch einen Fachbetrieb erfolgen.

4.5. Flächenentsiegelung

Gefördert werden Entsiegelungsmaßnahmen auf privaten und gewerblichen, nicht überdachten Flächen (z. B. Zufahrtswege, Einfahrten, Abstellflächen, Stellplatzflächen etc.), und deren Umwandlung in **unversiegelte, begrünte Flächen**.

Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören:

- a) Rückbau von **versiegelten oder teilversiegelten Flächen** (z. B. Asphalt- und Betonflächen, Beton-Pflasterflächen) mit anschließender Begrünung,
- c) Bodenaufbereitung für die Neuanlage von unversiegelten und begrünten Flächen,
- d) fachgerechte Entsorgung der entfernten Materialien.

Bei der Entsiegelung von Flächen in den Wasserschutzzonen 1 und 2 ist die Unschädlichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser für den Wasserhaushalt in Form einer wasserrechtlichen Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde in Braunschweig vorzulegen.

4.6. Baum-/Gehölzpflanzungen

Gefördert werden Neupflanzungen von Bäumen auf privaten und gewerblichen Grundstücken. Das geförderte Objekt ist dauerhaft zu erhalten. Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören:

- a) Investitionskosten für standortgerechte Hochstämme (**heimische Bäume oder Klimabäume**) mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm (in 1m Höhe),
- b) auf Grundstücken, die schmäler sind als 7 m per Einzelfallentscheidung:
 - Investitionskosten für standortgerechte Kleinbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm (in 1 m Höhe),
 - Investitionskosten für Großsträucher von mindestens 200-250 cm Höhe,
- c) Investitionskosten für Pflanzmaterialien,
- d) Pflanzarbeiten.

Die Pflanzung muss durch einen qualifizierten Fachbetrieb nach den aktuellen FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen bzw. der aktuellen DIN 18916 ausgeführt werden. Die Grenzabstände für Gehölze/Bäume nach §50 des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes sind einzuhalten. Unter Vorlage einer uneingeschränkten schriftlichen Einverständniserklärung der betroffenen Nachbarn kann von diesen Abständen abgewichen werden. In Einzelfällen ist bei speziellen Baumarten (bspw. *Taxus baccata*) die Förderung geringerer Stammumfänge möglich.

Die Umgebung des Baumes im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich muss geschützt werden und darf nicht nachteilig für das Baumwohl verändert werden (z. B. durch Versiegelungen, Bodenverdichtung, unsachgemäße Rückschnitte). Von dieser Regelung ausgenommen sind Eingriffe zur Gefahrenabwehr bzw. zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit.

5 Nicht förderfähige Maßnahmen

- a) Maßnahmen, die als Auflage in einer Baugenehmigung, im Rahmen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans oder in städtebaulichen Verträgen festgesetzt sind,
- b) Maßnahmen, die auf Grund sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften zwingend von dem/der Antragsteller*in vorzunehmen sind,
- c) Maßnahmen auf öffentlichen Grundstücken oder an baulichen Anlagen der Stadt Braunschweig, des Landes Niedersachsen oder der Bundesrepublik Deutschland,
- d) Maßnahmen, die bauplanungsrechtliche, bauordnungsrechtliche, denkmalschutzrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verletzen (ggf. erforderliche Genehmigungen sind bis zur Zuschussbewilligung vorzulegen),
- e) Maßnahmen, die bereits im Rahmen anderer Förderprogramme bezuschusst werden,
- f) Maßnahmen, die Gegenstand von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind,
- g) Maßnahmen, die nicht die Belange des Artenschutzes berücksichtigen,
- h) kurzlebige Begrünungen (wie einjährige Ansaaten, Saisonbepflanzung) oder Formschnittgehölze,
- i) das Verwenden von als invasiv oder potenziell invasiv einzustufender Neophyten,
- j) das Aufstellen von mobilen Pflanzgefäß, Kübeln, Hochbeeten oder anderen mobilen Behältnissen sowie deren Bepflanzung,
- k) Neuanlage von Flächen mit Zierkies, Schotter, Kunststoffrasen oder Gabionen,
- l) der Rückbau nach Niedersächsischer Bauordnung § 9 rechtswidrig angelegter Flächen (sogenannten „Schottergärten“).

6. Art und Höhe der Förderung

6.1. Fachliche Beratung

Interessierte Bürger*innen werden von den Mitarbeitenden des Fachbereichs Stadtgrün und Sports kostenfrei (vor Ort oder telefonisch) in Fragen zur Dach-, Fassaden-, Innenhof- und Vorgartenbegrünung, der Flächenentsiegelung und der Baumpflanzung fachlich beraten. Es erfolgt ausdrücklich keine verbindliche Beurteilung (z. B. Gebäudestatik und Fassadenbeschaffenheit), keine Haftung für später auftretende Schäden und keine Rechtsberatung (z. B. Niedersächsisches Nachbarrechtsgesetz).

6.2 Gewährung von Zuschüssen

Für alle förderfähigen Maßnahmen im Sinne der Ziffer 4 dieser Richtlinie wird ein anteiliger und nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den tatsächlichen Kosten bzw. zuschussfähigen Gesamtkosten (einschließlich Mehrwertsteuer), die dem Antragsteller oder der Antragstellerin aus der Realisierung dieser Maßnahmen entstehen, aus den für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltssmitteln der Stadt Braunschweig gewährt. Es kann auf demselben Grundstück mehrmals das gleiche Fördermodul bezuschusst werden, wenn es sich um unterschiedliche Maßnahmen handelt (bspw. Baumpflanzungen an verschiedenen Standorten).

Zuschussfähige Kosten sind:

- a) Material- und Pflanzkosten,
- b) Planungskosten, wenn der/die Antragsteller*in die Planung der Maßnahmen an fachkundige Dritte (z. B. (Landschafts-) Architekt*innen, Unternehmen des Garten- und Landschaftsbau) vergibt,
- c) Ausführungskosten, wenn der/die Antragsteller*in die Ausführung der Maßnahmen an fachkundige Dritte (z. B. Unternehmen des Garten- und Landschaftsbau) überträgt.

Die Ermittlung der förderfähigen Gesamtkosten und Kalkulation des maximalen Zuschusses erfolgt auf Basis eines Kosten- und Finanzierungsplans durch die/den Antragsteller*in.

Die Förderhöhe beträgt **max. 50 %** der förderfähigen Gesamtkosten nach den genannten Kriterien in Ziffer 4.1 bis 4.6. Zu beachten sind die maximalen Fördergrenzen der einzelnen Maßnahmen.

Modul	Förderobergrenze
Dachbegrünung	max. 80 € pro m ² und max. 10.000 €
Fassadenbegrünung	max. 3.000 €
Innenhofumgestaltung	max. 5.000 €
Vorgartenumgestaltung	max. 3.000 €
Flächenentsiegelung	max. 6.000 €
Baum-/Gehölzpflanzungen	max. 1.000 € pro Baum max. 500 € pro Großstrauch

7. Verfahren

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn **vor Beginn der Maßnahme** eine vollständige Antragsstellung erfolgt ist und von der Stadt Braunschweig ein Zuwendungsbescheid erteilt wurde. Maßnahmen, die vor Erteilung des Bescheides begonnen wurden **und nicht mit einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn schriftlich beim Fachbereich Stadtgrün und Sport angezeigt wurden**, sind nicht förderfähig. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages **sowie das Annehmen eines Angebots zu werten**, reine Planungsleistungen sind ausgenommen.

7.1. Antragsverfahren

Die Antragsstellung erfolgt durch die Einreichung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulars. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein prüffähiges Kostenangebot mit detaillierter schriftlicher Aufstellung der Maßnahme,
- b) ein Übersichtsplan im Maßstab 1:500 oder 1:1.000, aus dem die Lage und Größe des Förderobjektes hervorgeht und auf dem das nähere bauliche Umfeld (z.B. Straßen, Häuser, Grundstücksgrenzen) erkennbar ist,
- c) ein Detailplan im Maßstab 1:100 oder 1:200, aus dem die beabsichtigte Gestaltung ersichtlich wird (z.B. Pflanzplanung, Pflanzgruben, begrünte od. entsiegelte Fläche etc.),
- d) aussagekräftige Fotos des derzeitigen Zustandes der zu fördernden Flächen,

- e) bei Dachbegrünungen: einen exemplarischen Querschnitt durch die Schichten der Dachbegrünung (Schichtaufbau),
- f) bei Bedarf: schriftliche Vollmachten/Einverständniserklärungen, Nachweise der dinglichen Berechtigung (bspw. Pachtverträge) etc.

In Einzelfällen behält sich der Fachbereich Stadtgrün und Sport die Anforderung weiterer Unterlagen oder die Forderung nach Korrektur von eingereichten Unterlagen vor. Wird kein marktgerechtes, prüffähiges Angebot vorgelegt, behält sich der Fachbereich Stadtgrün und Sport das Recht vor, weitere Angebote einzufordern. Die Unterlagen sind per E-Mail oder per Post beim Fachbereich Stadtgrün und Sport einzureichen.

7.2 Bewilligungsverfahren

- a) Liegen die Voraussetzungen nach Maßgabe dieser Richtlinie vor, so kann ein Zuwendungsbescheid über die Gewährung des jeweiligen Zuschusses ergehen.
- b) Mit der Durchführung der förderfähigen Maßnahmen darf erst nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Eine Maßnahme muss innerhalb von sechs Monaten nach Beschlusszugang ausgeführt werden (entscheidend ist das Datum des Zuwendungsbescheides). Der Beginn der Maßnahmen ist dem Fachbereich Stadtgrün und Sport anzuzeigen.
- c) Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn während des Antragsverfahrens muss beim Fachbereich Stadtgrün und Sport angezeigt werden. Mit der Anzeige des vorzeitigen Maßnahmenbeginns wird kein Anspruch auf eine spätere Zuwendung begründet.
- d) Dem Fachbereich Stadtgrün und Sport ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahmen eine Schlussrechnung unter Beifügung aller für die Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen (aussagekräftige Fotos, vollständig ausgefüllter Verwendungsnachweis, Rechnungen, Zahlungsnachweis). Auf Grundlage der Schlussrechnungen erfolgt die abschließende Berechnung und Auszahlung des Zuschusses. Die Unterlagen können per E-Mail oder per Post beim Fachbereich Stadtgrün und Sport eingereicht werden.
- e) Der Anspruch auf Bezuschussung erlischt neun Monate nach Vorliegen des Zuwendungsbescheides. Diese Frist kann auf formlosen schriftlichen Antrag verlängert werden.
- f) Die Durchführung der Maßnahmen kann vom Fachbereich Stadtgrün und Sport überwacht werden. Der/die Antragsteller*in hat die Überprüfung zu ermöglichen und sicherzustellen.
- g) Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Fachbereich Stadtgrün und Sport anzuzeigen.
- h) Nach Abschluss der Maßnahmen kann eine Überprüfung vor Ort durch den Fachbereich Stadtgrün und Sport erfolgen.
- i) Der Zuschuss kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird. In diesem Fall ergeht ein Aufhebungs- und ggf. Rückforderungsbescheid. Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, die Zuwendung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen oder zu wiederrufen. Rücknahme und Wiederruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge davon die Rückforderung der Zuwendung inklusive der zu entrichtenden Zinsen richten sich nach § 1 Abs. 1 Nds. VwVfg i. v. m. §§ 48 ff VwVfg.

8 Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

- a) Das geförderte Objekt ist für mindestens zehn Jahre in dem Zustand zu erhalten und zu pflegen, den es nach Durchführung der geförderten Maßnahmen hatte. Geförderte Baum-pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.
- b) Der/die Eigentümer*in, welche/r selbst nicht Zuschussempfänger*in ist, übernimmt die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Ziffer 7.2 für den Fall, dass der/die Zuschussempfänger*in vor Ablauf von zehn Jahren aus dem Miet-/Pachtverhältnis ausscheidet oder die dingliche Berechtigung verliert. [Wird das Grundstück mit dem geförderten Objekt vor Ablauf von zehn Jahren veräußert, ist vertraglich sicherzustellen, dass der/die neue Eigentümer*in die Zweckbindung einhält und gegebenenfalls den Zuschuss zurückzahlt.](#)
- c) Führen die geförderten Maßnahmen zu einer Mieterhöhung, liegt eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel vor, so dass eine Rückforderung der gewährten Fördermittel durch den Fördergeber grundsätzlich erfolgt.
- d) Der/die Zuschussempfänger*in zeigt dem Fachbereich Stadtgrün und Sport an, wenn Umstände sich ändern oder wegfallen, die für die Bewilligung des Zuschusses maßgeblich waren.

9 Sonstige Bestimmungen

Neben dieser Richtlinie gelten für die Förderung von Dach-, Fassaden-, Innenhof- und Vorgartenbegrünungen, von Flächenentsiegelungen und von Baumpflanzungen auch die Bestimmungen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig“ und die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft (2. Änderungsfassung vom 27.06.2023).